

Allgemeine Lieferbedingungen
für Lieferungen und Leistungen der Strüder Rohr-, Regel- und Meßanlagen GmbH, Schneeberg

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Für unsere Lieferungen gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen — auch in elektronischer Form — (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
3. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Versandort, ausschließlich Verpackung und Versicherung ohne Mehrwertsteuer, die dem Lieferer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist. Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisezeit, Reisekosten sowie Kosten für den Transport der benötigten Werkzeuge und Geräte und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
3. Die Rechnungen des Lieferers sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Wird die Zahlungsfrist überschritten, so ist der Lieferer ohne weitere Mahnungen berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, Zinsen in Höhe von 8 % jährlich über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. § 288 BGB bleibt unberührt.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Forderungsabtretung ist nicht gestattet (§ 354a HGB bleibt unberührt).
5. Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Bestellers im Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und der Lieferung oder wird dem Lieferer nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Bestellers Bedenken bestehen, so ist der Lieferer berechtigt, die Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, die grundsätzlich dem Wert der vertraglich zu erbringenden Lieferung entspricht. Wird die Stellung einer Sicherheit verweigert, so ist der Lieferer berechtigt, ausstehende Lieferungen zurückzubehalten und vom Vertrag zurückzutreten. § 648 a BGB bleibt unberührt.
6. Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn- und Materialkosten der Lieferungen, die vier Monate oder später nach Vertragsabschluß erfolgen, bleiben vorbehalten.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Besteller ist jederzeit widerruflich berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen zu verbinden. Die Verarbeitung oder die Verbindung erfolgt für den Lieferer, wodurch er Eigentum an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwirbt. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum des Lieferers an der Ware untergeht, überträgt ihm der Besteller bereits heute das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstand.
3. Der Besteller ist jederzeit widerruflich berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er tritt bereits heute seine Forderungen aus den Weiterveräußerungen an den Lieferer ab. Steht die Ware im Eigentum des Lieferers oder im Eigentum dritter Personen, so tritt uns der Besteller die Forderungen aus dem Verkauf zu demjenigen Bruchteil ab, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.
4. Der Besteller ist solange berechtigt und verpflichtet an den Lieferer abgetretene Forderungen einzuziehen, als er diese Ermächtigung nicht ausdrücklich widerrufen hat.
5. Der Besteller hat die Ware sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.
6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten

angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

IV. Fristen für Lieferungen ; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. Kommt der Besteller seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Lieferer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Rohstoffmangel, Eingriffe staatlicher Behörden oder auf ähnliche Ereignisse z. B. Streik und Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Verzögert sich auf Wunsch des Bestellers der zeitliche Ablauf der Lieferung bzw. Leistung sind dem Lieferer die hieraus resultierenden Mehraufwendungen zu ersetzen.
4. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller - sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung nur für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Weitergehende Schadenersatzansprüche — gleich aus welchem Rechtsgrund — insbesondere indirekte oder mittelbare Schäden, wie Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Zinsen usw. sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei lediglich fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, wie folgt auf den Besteller über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand bereitgestellt oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart, ist folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat rechtzeitig und auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Gewerke fremder Nebenleistungen erbracht sind, Energie und Wasser bereitgestellt wurde sowie Platz bzw. diebstahrsichere Räumlichkeiten für die Baustelleneinrichtung und das Baustellenlager dem Lieferer zur Verfügung steht. Er hat den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom, Gas, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geräumt, geebnet und befestigt sein.
4. Kommt der Besteller durch Unterlassung der Mitwirkung in Verzug kann der Lieferer eine entsprechende Entschädigung verlangen.